



Reiseinformationen „Unterwegs auf westösterreichischen Pässen Tauern – Griessen – Lermoos – Brenner - Arlberg

Reiseverlauf

1. Tag:

Zeitig am Morgen verlassen wir Lienz Richtung Innsbruck. Die Fahrt führt uns durch das Drautal nach Spittal-Millstättersee (Fahrtrichtungswechsel – Kopf machen), über die 1909 von Kaiser Franz Josef I. eröffnete Tauernbahn entlang der Orte Mallnitz (Tauernschleuse), Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein nach Schwarzach/St. Veit, wo es wiederum zu einer Zugstürzung kommen wird. Die Reise geht weiter auf der Giselabahn nach Kitzbühel und Wörgl und von dort durch das Inntal nach Innsbruck.

Nach einer kurzen Pause von ca. 1 h verlassen wir Innsbruck Richtung Lermoos entlang des Karwendelgebirges. Die Mittenwaldbahn ist seit 1912 als erste elektrische Vollbahn in Betrieb. Sie zeichnet sich besonders durch ihre kühne Streckenführung aus. Geplant wurde sie von Josef Riehl. Der Spatenstich fand im März 1910 in der sagenumwobenen Martinswand statt. Die Ankunft in Innsbruck ist gegen 19:00 h geplant.

Versäumen Sie nicht die malerische Altstadt von Innsbruck mit ihrem Goldenen Dachl, der Maria Theresienstraße, dem Dom und der Hofkirche mit den „Schwarzen Mandern“ zu besuchen. Auch viele traditionelle Gasthäuser bieten lukullische Genüsse der Tiroler Küche an.

2. Tag:

Einmal ausschlafen! Unsere Fahrt beginnt um ca. 8:30 h am Hauptbahnhof Innsbruck.

Vorbei an der Pfarrkirche von Wilten und dem Bergiselstadion führt uns die Strecke entlang der Sill steil empor Richtung Brenner. Die Brennerbahn hat eine Steigung von

26 Promille, sie ist die kürzeste Bahnverbindung zwischen München-Innsbruck-Verona.

Am Bahnhof Brennersee angekommen, geht es wieder zurück nach Innsbruck, wo wir eine kleine Mittagspause einlegen.

Ca. 12:30 h verlassen wir Innsbruck Richtung Bludenz. Mit einer Fahrlänge von ca. 140 km begeben wir uns auf eine der schönsten Bahnstrecken Österreichs. Die Strecke verbindet Tirol mit Vorarlberg und führt weiter in die Schweiz bzw. zum Bodensee. Sie ist seit 1884 in Betrieb und verläuft auf spektakulären Hanglagen. Das Kernstück bildet der 10.648 m lange Arlbergtunnel zwischen St. Anton am Arlberg und Langen am Arlberg. Das imposanteste Bauwerk ist die Trisanna-Brücke mit einer offenen Stützweite von 120 m und einer Höhe von 86 Meter über Grund. Die Strecke wurde in den Jahren 1923 – 1925 elektrifiziert.

In Bludenz ist ein längerem Aufenthalt mit einem kleinen Rahmenprogramm in Bahnhofsnähe eingeplant. Die Ankunft in Innsbruck wird gegen 19:30 h erfolgen.

3. Tag

Rückreise nach Lienz ab ca. 8:30 h (umgekehrter Fahrtverlauf wie Anreise) mit voraussichtlicher Ankunft in Lienz gegen 14:00 h

Leistungen: Bahnfahrten wie angeführt in der 1. oder 2. Klasse

Der Zug führt auch einen Buffetwagen mit, in dem Getränke und kleine Speisen erworben werden können.

Preise

			1. Klasse	2. Klasse
T 1	31.5.2018	Lienz – Schwarzach – Innsbruck	€ 69,00	€ 49,00
T 2	31.5.2018	Innsbruck – Lermoos – Innsbruck	€ 68,00	€ 48,00
T 3	01.06.2018	Innsbruck – Brennersee – Innsbruck	€ 49,00	€ 29,00
T 4	01.06.2018	Innsbruck – Bludenz – Innsbruck	€ 69,00	€ 49,00
T 5	02.06.2018	Innsbruck – Schwarzach – Lienz	€ 69,00	€ 69,00

Gesamtpaket (für alle Fahrten) € 299,00 € 199,00



Allgemeine Teilnahmebedingungen für Sonderfahrten mit dem Südbahn-Express

1. Veranstalter

Veranstalter der Touren T1, T2, T3, T4, T5: Eisenbahnverkehrsunternehmen METRANS Railprofi Austria GmbH A 3500 Krems, Karl Mierka Straße 7- 9, in Zusammenarbeit mit dem Verein der Eisenbahnfreunde in Lienz ZVR 865918502 - UID: ATU 67 201 413, Bahnhofplatz 10 - Heizhaus, A-9900 Lienz.

Mit dem Kauf einer Fahrkarte akzeptieren Sie als Kunde die folgenden Teilnahmebedingungen für Sonderfahrten, die damit ein integrierender Bestandteil des Beförderungsvertrages werden.

2. Buchung

Mit dem Kauf der Fahrkarte schließt der Kunde mit den Veranstaltern einen Beförderungsvertrag zu den im Folgenden aufgelisteten Bedingungen ab.

3. Rücktritt vom Vertrag

3.1. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen von der Fahrt zurücktreten. Bei einem Rücktritt durch den Kunden fallen folgende Stornokosten an:

10 % des Fahrpreises

80 % des Fahrpreises bei einem Rücktritt ab 14 Tage vor dem Fahrtermin

100 % des Fahrpreises bei Nichtantritt der Fahrt

3.2. Rücktritt durch die Veranstalter

Die Veranstalter können die Fahrt ohne Einhaltung einer Frist absagen, wenn die zur Kostendeckung erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wenn durch technische Gebrechen oder höhere Gewalt (z.B. Unwetter, extreme Trockenheit, Streik) eine Durchführung der Fahrt erheblich erschwert oder unmöglich ist. Bei Nichtzustandekommen der Fahrt wird der Fahrpreis rückerstattet. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden wird keine Haftung übernommen.

4. Haftung

4.1. Fahrzeugtausch wegen technischer Gebrechen

Die Fahrten werden, wenn nicht anders angegeben, mit historischen Fahrzeugen durchgeführt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf den Einsatz der bei der Ausschreibung angegebenen Fahrzeuge. Sämtliche Fahrzeuge sind historische Unikate, bei denen kurzfristig Schäden auftreten können. Können diese nicht behoben werden und ist kein gleichwertiger Ersatz verfügbar, werden Fahrzeuge aus dem Betriebsbestand eingesetzt. Dies berechtigt nicht zur Geltendmachung eines Anspruches auf Preisminderung oder auf Rücktritt von der Fahrt. Ist die Stellung eines Ersatzfahrzeuges mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden, sind die Veranstalter berechtigt, eine Fahrt auch kurzfristig abzusagen.

4.2. Programmänderung während der Fahrt wegen technischer Gebrechen

Trotz bestmöglicher Pflege der historischen Fahrzeuge kann ein technisches Gebrechen während der Fahrt nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies kann eine kurzfristige Programmänderung erforderlich machen. Die Veranstalter werden sich in diesem Fall bemühen, die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und die Fortsetzung der geplanten Fahrt bzw. den Rücktransport an den Ausgangspunkt der Fahrt so rasch wie möglich zu gewährleisten. Können auf diese Weise wesentliche Teile des gebuchten Programmes nicht erbracht werden, steht dem Kunden ein Anspruch auf Preisminderung zu. Für darüber hinausgehende Ansprüche übernehmen die Veranstalter keine Haftung.

4.3. Programmänderung aus betrieblichen Gründen

Der Südbahn-Express wird bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber als Sonderverkehr geführt. Bei Betriebsstörungen oder Verspätungen haben die Planzüge Vorrang. Dadurch kann sich der Aufenthalt am Ziel verkürzen und / oder die Ankunft bei der Rückfahrt verspäten. Derartige Beeinträchtigungen liegen nicht im Einflussbereich des Veranstalters, es besteht daher weder ein Anspruch auf Preisminderung noch können darüberhinausgehende Ansprüche anerkannt werden.

4.4. Fahrzeitenänderungen

Da der Netzbetreiber den genauen Fahrplan des Sonderzuges sehr kurzfristig ändern kann, sind nicht die in der Fahrtankündigung vorgesehenen Zeiten bindend, sondern der Fahrplan, der am letzten Kalendertag vor der Fahrt im Internet (www.ebfl.at) abrufbar ist.

4.5. Gefahren durch offene Türen und Fenster

Das Öffnen von Türen während der Fahrt ist verboten. Ebenso ist das Öffnen und sich Hinauslehnen aus dem offenen Fenster während der Fahrt verboten. Kinder sind zu beaufsichtigen. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus der Missachtung dieser Vorschriften entstehen.



4.6. Reisekomfort

Durch den Einsatz von historischem Wagenmaterial kann sich ein geminderter Reisekomfort, insbesondere auch während der Heizperiode, ergeben. Hieraus können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4.7. Diebstahl und Verlust

Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Diebstahl und Verlust von Wertgegenständen während der Fahrt und während Aufenthalt.

4.8. Anweisungen des Personals

Den Anweisungen des Zugpersonals ist aus Sicherheitsgründen unbedingt Folge zu leisten. Achten Sie besonders auf die Bekanntgabe von betrieblichen Besonderheiten, z.B. zu kurze Bahnsteige. Niemals ohne Erlaubnis Gleise betreten und überqueren. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für die Folgen einer Zuwiderhandlung.

5. Rauchverbot

In den Sonderzügen besteht Rauchverbot. Etwaige von dieser Regelung abweichende Anschriften an und in den Fahrzeugen haben ausschließlich historische Gründe und ändern nichts am Rauchverbot.